

***Konzept zur
"Inklusionsbegleitung"
- Heilpädagogische
Unterstützungsmaßnahme
in Kindertageseinrichtun-
gen in der Stadt Friedrichs-
hafen***

***„Inklusion ist eine Überzeugung,
die davon ausgeht,
dass alle Menschen gleichberechtigt sind
und in gleicher Weise geachtet und
geschätzt werden sollen, so wie es die
fundamentalen Menschenrechte verlangen“***

UNESCO Oktober 1997

I. Inhaltsverzeichnis

I. Inhaltsverzeichnis	III
1. UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention	1
1.1. Auswirkungen auf das SGB VIII und das SGB XII	2
1.2. Auswirkungen auf den Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg in seiner aktuellsten Fassung vom 15.03.2011	3
2. Definition Heilpädagogik	3
3. Status Quo in Friedrichshafen	4
4. Grundidee für die künftige "Inklusionsbegleitung" bzw. heilpädagogische Arbeit in Friedrichshafen	5
5. Unterscheidung zwischen der Heilpädagogik in Form der "Inklusionsbegleitung" und der Eingliederungshilfe des Landkreises	8
5.1. Eingliederungshilfe	8
5.2. "Inklusionsbegleitung" bzw. mobile heilpädagogische Arbeit der Zeppelin- Stiftung	9
6. Mögliche Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe des Landkreises	10
6.1. Erhöhung des Bedarfs an Eingliederungshilfe	10
6.2. Verringerung des Bedarfs an Eingliederungshilfe	11
7. Übergang Heilpädagogische Gruppe – "Inklusionsbegleitung" bzw. mobile unterstützende Heilpädagogik	11
8. Personal	12
8.1. Kosten	12
8.2. Evaluation	13
9. Räumlichkeit	13
10. Trägerschaft	14
11. Einbindung der Schulkindergärten in die Überlegungen	14
12. Fazit	15

1. UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention

Das 2006 von der UNO-Generalversammlung in New York verabschiedete und 2008 in Kraft getretene Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (auch: Behindertenrechtskonvention, BRK) ist ein von 128 Staaten und der EU durch Ratifizierung, Beitritt (accession) oder (im Fall der EU) formale Bestätigung (formal confirmation) abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag, der Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen konkretisiert, um ihnen die gleichberechtigte Teilhabe bzw. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Im Übereinkommen finden sich neben grundlegenden Teilen der allgemeinen Menschenrechte, wie z.B. dem Recht auf Leben oder dem Recht auf Freizügigkeit, viele spezielle Bestimmungen, die auf die Lebenssituation behinderter Menschen eingehen.

Die Präzisierungen der Menschenrechte durch die UN-Behindertenrechtskonvention finden sich in ähnlicher Art und Weise auch in der UN-Kinderrechtskonvention wieder. Dort heißt es in Art. 23 „Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben in der Gesellschaft erleichtern.“

Gerade im Bildungsbereich stützen sich die Konventionen gegenseitig. Die Behindertenrechtskonvention kann als weiterführende Interpretation der Kinderrechtskonvention verstanden werden. Umgekehrt ist die Kinderrechtskonvention eine wesentliche Grundlage für die Behindertenrechtskonvention im Verständnis des Kindes als eigenständige Persönlichkeit mit den Rechten auf Schutz, Förderung und Partizipation.

Die Verweigerung inklusiver Bildung betrachtet die Konvention als gleichbedeutend mit Diskriminierung. Folgerichtig verlangt sie den Aufbau eines inklusiven Bildungs-

systems als notwendige Vorkehrung, um im Bildungswesen diskriminierungsfreie Verhältnisse zu schaffen. Das ist mehr als "Integration".¹

Diese Ausführungen der beiden Konventionen für den Bildungsbereich lassen sich erweitern bzw. übertragen auf den Bereich der vorschulischen Bildung und die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege.

Inklusion zielt auf eine Gesellschaft ab, in der alle Menschen in ihrer Verschiedenheit auf der Grundlage gleicher Rechte miteinander leben können. Ziel muss sein, Zugehörigkeit und Teilhabe trotz Verschiedenheit zu ermöglichen und gleiche Chancen beim Aufwachsen für alle Kinder zu gewährleisten.

1.1. Auswirkungen auf das SGB VIII und das SGB XII

Laut UN-Behindertenrechtskonvention soll allen Kindern, behinderten und nicht behinderten, eine gemeinsame Betreuung ermöglicht werden. Das bedeutet, dass die Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Betreuung geschaffen werden müssen. Laut § 35a Absatz 4 SGB VIII *„sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden“.*

Des Weiteren wirkt sich die UN-Behindertenrechtskonvention indirekt auf das SGB XII speziell in die §§ 54 und 55 aus. Hierin wird die Integrationshilfe als Leistung zur Realisierung oder Sicherung des übergeordneten Ziels einer Teilhabe in der Gesellschaft und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beschrieben. Mit dem Vorrang der ambulanten vor der stationären Hilfe lehnt sich das SGB XII hierin an die UN-Behindertenrechtskonvention an.

¹ Vgl. Reinhard Eichholz 2010; Gemeinsame Bildung für Alle von Anfang an: die UN-Behindertenrechtskonvention

1.2. Auswirkungen auf den Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg in seiner aktuellsten Fassung vom 15.03.2011

Der Orientierungsplan von Baden-Württemberg zur Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen beinhaltet ein neues Verständnis einer kind- und entwicklungsorientierten Pädagogik, die damit auch beeinträchtigten Kindern zu Gute kommt. Ausdrücklich werden die Vorteile einer gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung benannt. Betont wird, dass sie allen Kindern wichtige gemeinsame Erfahrungen bietet.² Für alle Kinder besteht ein gemeinsames Ziel, nämlich die Teilhabe am Gruppengeschehen zu ermöglichen, individuelle Zugänge zu entdecken und entsprechend des Entwicklungsstands zu fördern. Bei Kindern mit Behinderung kann dies im Einvernehmen mit den Eltern im Kindergarten, unterstützend durch Eingliederungshilfe und andere Stellen und Dienste, wie z.B. Sozialamt, Gesundheitsamt, Jugendamt, Frühförderung oder heilpädagogische Dienste geschehen.

2. Definition Heilpädagogik

„Heilpädagogik ist Erziehung in Problembereichen, wie z.B. bei Verhaltensauffälligkeiten oder Förderbedarf und orientiert sich am einzelnen Kind, an seinen besonderen Bedürfnissen. Der wichtigste Grundgedanke der Heilpädagogik ist dabei die "Ganzheitlichkeit". Das bedeutet, dass nicht allein der Förderbedarf oder erschwerte Bedingungen und deren Behebung Gegenstand der Heilpädagogik sein dürfen. Vielmehr ist aus dem heilpädagogischen Blickwinkel der ganze Mensch (mit seinen Fähigkeiten, Problemen und Ressourcen sowie seinem sozialen Umfeld) bei der Bearbeitung und Lösung von Problemstellungen zu betrachten und einzubeziehen.“

„Die Aufgabe der Heilpädagogik ist es, Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensstörungen oder mit geistigen, körperlichen und sprachlichen Beeinträchtigungen sowie deren Umfeld durch den Einsatz entsprechender pädagogisch-

² Vgl. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen; Teil A 1.6 „Vielfalt und Unterschiedlichkeit“

therapeutischer Angebote zu helfen. Die betreuten Personen sollen dadurch lernen, Beziehungen aufzunehmen und verantwortlich zu handeln, Aufgaben zu übernehmen und dabei Sinn und Wert erfahren. Dazu diagnostizieren Heilpädagogen vorliegende Probleme und Störungen, aber auch vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten der zu betreuenden Person und erstellen individuelle Behandlungspläne. Durch geeignete pädagogische Maßnahmen fördern sie die Persönlichkeit, die Eigenständigkeit, die Gemeinschaftsfähigkeit, den Entwicklungs- und Bildungsstand sowie die persönlichen Kompetenzen der zu betreuenden Menschen. Darüber hinaus beraten und betreuen sie Angehörige oder andere Erziehungsbeteiligte, zum Beispiel in Problem- und Konfliktsituationen.“³

3. Status Quo in Friedrichshafen

Momentan befindet sich in der Kindergartenlandschaft von Friedrichshafen eine Heilpädagogische Gruppe. Mit einer Kapazität von zehn Plätzen ist sie im katholischen Naturkindergarten "Zum Guten Hirten" untergebracht. Die Kinder werden täglich, überwiegend vormittags, in der Gruppe heilpädagogisch betreut. Eine ergänzende Betreuung (nachmittags) in einer anderen Kindertageseinrichtung findet nicht statt. Die Heilpädagogische Gruppe wird von der katholischen Kirche betrieben und von der Zeppelin-Stiftung zu 86% bezuschusst. Die zehn Plätze sind belegt mit Kindern aus ganz Friedrichshafen. Die Kinder werden über die jeweiligen Regelkindergärten bei Notwendigkeit an die Heilpädagogische Gruppe verwiesen. Die Notwendigkeit wird von der Gruppen-/Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Leitung der Heilpädagogischen Gruppe entschieden.

Zusätzlich zu den Kindern in der stationären Gruppe am Vormittag im Kindergarten "Zum Guten Hirten" werden durch die Mitarbeiterinnen der Heilpädagogischen Gruppe vereinzelt auch Kinder in anderen Einrichtungen ambulant heilpädagogisch betreut.

³ Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Heilpädagoge/Heilpädagogin

Des Weiteren gibt es in Friedrichshafen zwei Schulkindergärten. Zum einen den Schulkindergarten, der an die Tannenhagschule für geistig behinderte Kinder angeschlossen ist und zum anderen, der dem Hör- und Sprachzentrum angehörende Kindergarten der Zieglerschen Anstalten, welcher sich bei der Schreieneschule befindet.

4. Grundidee für die künftige "Inklusionsbegleitung" bzw. heilpädagogische Arbeit in Friedrichshafen

Ziel ist es, die "Inklusionsbegleitung" bzw. heilpädagogische Unterstützung durch den Aufbau eines mobilen Fachdienstes dezentral in allen Kindertageseinrichtungen anzubieten.

Zum Einstieg soll die die Arbeit des Fachdienstes für Inklusionsbegleitung mit zwei Fachkräften, die sich gegenseitig vertreten, beginnen. Sie sind für alle 43 Kindertageseinrichtungen in Friedrichshafen zuständig. Die Mitarbeiter des Fachdienstes haben feste Präsenzzeiten in den Einrichtungen. Zu deren Aufgaben gehört die Beratungstätigkeit von pädagogischen Fachkräften in den Einrichtungen und von Eltern sowie eine niederschwellige Diagnostik (mittels Spielbeobachtung) einzelner Kinder. Vorrangig ist die Beratung in Zusammenarbeit mit geeigneten Stellen und Diensten, wie Jugendamt, Gesundheitsamt, Frühförderung und Eingliederungshilfe zu sehen. Hierbei soll von Anfang an eine enge Kooperation mit den Frühförder- und beratungsstellen des Kreises gepflegt werden, um die Familien bestmöglich beraten und unterstützen zu können.

Die Mitarbeiter des Fachdienstes sind in den Einrichtungen regelmäßig präsent (dadurch den Kindern gut bekannte), präventiv agierende und auf pädagogischer Basis unterstützende Fachkräfte. Der direkte Kontakt zu den Eltern ist durch die Präsenzzeiten in den Einrichtungen sichergestellt. Der Bedarf nach Unterstützung kann aber auch (in Rücksprache mit den Eltern) von den Erziehern vorgeschlagen werden.

Die "Inklusionsbegleiter" suchen dann das Gespräch mit den Eltern. Nach der Einverständniserklärung erfolgt die Diagnostik. Das Kind wird im Freispiel und bei gezielten Angeboten beobachtet. Zur diagnostischen Verhaltensbeobachtung wird Spiel-, Förder- und Testmaterial eingesetzt. Danach finden Gespräche mit den Eltern, Erzieherinnen/Erziehern und den Mitarbeitern des Fachdienstes zur Planung weiterer Schritte statt. Anschließend wird entweder ein (heilpädagogischer) Förderplan erstellt oder das Kind wird, je nach Bedarf, beispielsweise an den Kinderarzt, Fachärzte, Frühförderstelle, sonderpädagogische- oder psychologische Beratungsstellen weiter verwiesen bzw. bei Notwendigkeit begleitet.

Sehr wichtig für die Arbeit des Fachdienstes sind insbesondere Kooperationen mit den Fachkräften vor Ort, den Eltern, den Integrationsassistenten, aber auch mit dem Fachdienst gemeinsame Erziehung (FgE) des Bodenseekreises, den Grund- und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Beratungsstellen, Ärzten und Therapeuten. Beim Angebot der "Inklusionsbegleitung" bzw. mobilen unterstützenden Heilpädagogik handelt es sich um eine präventive Maßnahme. Ziel ist, dass v.a. ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten gar nicht erst entstehen oder ihnen früh genug entgegengewirkt werden kann. Ein weiteres Merkmal der "Inklusionsbegleitung" ist, dass sich das Unterstützungsangebot auch an unter-3-jährige Kinder richtet.

Wir verstehen die "Inklusionsbegleitung" als Rahmenbedingung, um dem Anspruch, alle Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, welche keine Aussonderung akzeptiert, sowie eine gemeinsame Betreuung von behinderten, von Behinderung bedrohten und nicht behinderten Kindern fordert, nach zu kommen. Damit möchten wir dem Inklusionsgrundsatz, wie von der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert und von § 24 der UN-Kinderrechtskonvention unterstützt, Rechnung tragen.

Im Konzept der "Inklusionsbegleitung" wird diesem Anspruch Rechnung getragen. Die Kinder werden nicht aus ihrem gewohnten Kindergarten und Umfeld genommen

und in gesonderten Gruppen zusammengefasst, sondern bekommen die Hilfe vor Ort.

Die Mitarbeiter des Fachdienstes unterstützen durch ihre Präsenz in den Kindertageseinrichtungen die Erzieherinnen vor Ort auf fachlicher Basis und bieten den Eltern gezielte Beratung in Problemsituationen an. Die Kinder bekommen eine individuelle Förderung, da die Mitarbeiter des Fachdienstes sie "im Alltag" erleben und nicht nur wenn "es brennt". Sollte in einzelnen Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen der Bedarf an heilpädagogischen Kräften oder besonders geschulten Kräften bestehen, so kann dies im Rahmen des bestehenden Personalschlüssels bei der Verwaltung beantragt werden. Die Beurteilung der Notwendigkeit erfolgt in Abstimmung mit dem Fachdienst für Inklusionsbegleitung. Die Verwaltung bringt die Anträge gesammelt zur Beschlussfassung ein.

Ein Vergleich mit anderen Kommunen zeigt, dass dieses Thema höchst unterschiedlich betrachtet wird. Es gibt Städte, die ein vergleichbares Angebot haben (Ravensburg, Tettnang, Böblingen, Aalen) und dieses sehr gut angenommen und dringend benötigt wird. In Ravensburg sind beispielsweise drei heilpädagogische Fachkräfte mit einem Arbeitsumfang von 200% für 33 Einrichtungen zuständig. Von den 33 Einrichtungen ist der Fachdienst mit 30 Einrichtungen in regelmäßigem Kontakt. In Tettnang haben die heilpädagogischen Fachkräfte pro Woche und Gruppe circa zwei Stunden zur Verfügung. Die Stadt Aalen unterhält bereits seit 1999 einen heilpädagogischen Fachdienst. Andererseits gibt es auch Städte wie Albstadt-Ebingen oder Biberach (Riss), welche keine Notwendigkeit für heilpädagogische Unterstützungsmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen erkennen und auch keine derartige Hilfe anbieten.

5. Unterscheidung zwischen der Heilpädagogik in Form der "Inklusionsbegleitung" und der Eingliederungshilfe des Landkreises

5.1. Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe nach den § 54 SGB XII (für körperlich und geistig behinderte Kinder) und § 35a SGB VIII (für seelisch behinderte Kinder) liegt im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes. Auf Antrag der Eltern beim Sozialamt/Jugendamt oder beim Gesundheitsamt wird ein Gutachten erstellt. Das Gesundheitsamt erstellt ein medizinisches Gutachten, der Fachdienst gemeinsame Erziehung (FgE) ein pädagogisches Gutachten auf Grund einer Spielbeobachtung. Bei einer Bewilligung des Antrags werden entsprechend den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg pädagogische und/oder begleitende Hilfen gewährt. Das Landratsamt (als Kostenträger) zahlt monatliche Pauschalen an den Kindergartenträger (als Leistungserbringer) von bis zu **360 Euro** monatlich für begleitende Hilfe, bis zu **550 Euro** monatlich für pädagogische Hilfen bzw. bis zu **910 Euro** für begleitende und pädagogische Hilfe. Auf der Grundlage der bewilligten Beträge kann sich der jeweilige Träger der Einrichtung ausrechnen, für wie viele Stunden/Woche die Hilfe stattfinden kann. Zur Arbeit des Integrationsassistenten gehört die Arbeit mit dem Kind sowie Verwaltungstätigkeiten, Elterngespräche, Hilfeplangespräche, Berichte und Beobachtungen. Die Integrationshilfe können Heilpädagogen/innen oder Fachkräfte nach § 7 KiTaG übernehmen.

Die Gewährung der Eingliederungshilfe des Landkreises bedingt das Vorliegen einer Behinderung im Sinne der §§ § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX i.V.m. § 53 Abs. 1 SGB XII. Diese Definition bewirkt, dass zwei Komponenten vorliegen müssen, nämlich eine fachärztliche Diagnose nach ICD 10 (Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandten Gesundheitsprobleme) und eine pädagogische Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft (im Kindergartenbereich ist dies die Spielbeobachtung und pädagogische Stellungnahme der Mitarbeiter des Fachdienstes gemeinsame Erziehung) aufgrund der festgestellten ICD 10 – Diagno-

se. Wenn beide Komponenten – ärztlich und pädagogisch – positiv vorliegen, dann besteht ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe.

5.2. "Inklusionsbegleitung" bzw. mobile heilpädagogische Arbeit der Zeppelin-Stiftung

Mit der Umsetzung des Konzepts zur "Inklusionsbegleitung" könnten alle Kinder, welche Hilfe benötigen, diese auch bekommen und dies bereits bevor beträchtliche Auffälligkeiten auftauchen und sich verfestigen.

Stellt ein Mitarbeiter des Fachdienstes "Inklusionsbegleitung" fest, dass ein Kind einer intensiveren Betreuung im Sinne der Eingliederungshilfe bedarf, so wird in Abstimmung mit den Eltern ein Antragsverfahren auf Eingliederungshilfe beim Landratsamt bzw. FgE eingeleitet. Der Fachdienst unterstützt das Kind und dessen Eltern während des Antragsverfahrens. Die Kinder und Eltern erfahren eine Begleitung durch die „Inklusionsbegleiter“ bis zur Bewilligung bzw. Durchführung der Integrationshilfe. Zu diesem Zeitpunkt soll – das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt – ein Wissenstransfer zwischen den Mitarbeitern des Fachdienstes "Inklusionsbegleitung" (Stadt/ZE) und des Fachdienstes gemeinsame Erziehung (Landkreis) stattfinden, so dass die später in der 1:1-Betreuung für das Kind eingesetzte Integrationsfachkraft auf bereits erarbeitete Grundlagen aufbauen und das Kind gezielter beobachten und/oder fördern kann. Der Fachdienst des Konzepts der Zeppelin-Stiftung soll sich nach Gewährung der Eingliederungshilfe weitestgehend aus den Fördermaßnahmen zurückziehen, da diese die Niederschwelligkeit dann überschritten haben und eine zusätzliche begleitende und/oder pädagogische Hilfe für das Kind gestellt werden kann.

Ein möglicher Anspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB XII und VIII wird durch die niederschwellige Hilfe des Konzepts der Zeppelin-Stiftung nicht verwirkt.

Durch diese klare Trennung der "Inklusionsbegleitung" bzw. der unterstützenden heilpädagogischen Arbeit der Zeppelin-Stiftung und der Integrationshilfe des Bodenseekreises ist es möglich, die Kinder gezielter zu fördern. Die "Inklusionsbegleiter" haben durch ihre Präsenzzeiten in den einzelnen Einrichtungen einen wesentlich besseren Überblick und können den pädagogischen Kräften Unterstützung in einzelnen Fragen bieten. Auch können kleinere Defizite bei Kindern früher erkannt und gezielt behandelt werden, bevor sich diese Defizite zu starken Beeinträchtigungen, Verhaltensauffälligkeiten oder sogar Behinderungen entwickeln. Auch können die Mitarbeiter des Fachdienstes durch ihre Weitsicht über die Einrichtungen der ganzen Stadt Friedrichshafen anhand von Vergleichen besser einschätzen, wann eine Inanspruchnahme des Fachdienstes gemeinsame Erziehung des Landkreises notwendig ist.

6. Mögliche Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe des Landkreises

Es bestehen zwei Möglichkeiten, wie sich die "Inklusionsbegleitung" bzw. mobile unterstützende Heilpädagogik mit dargestelltem Konzept auf die Eingliederungshilfe des Kreises auswirken kann.

6.1. Erhöhung des Bedarfs an Eingliederungshilfe

Bislang erfolgt die Beurteilung der Förderbedarfe einzelner Kinder teilweise sehr subjektiv. Die Erzieherinnen in den Einrichtungen vor Ort sehen nur die Kinder ihrer Einrichtung bzw. zum Teil nur ihres Einzugsgebiets und Sozialraums. Daher ist das Niveau, nach welchem eine Erzieherin in einem Kindergarten die Förderbedürftigkeit eines Kindes beurteilt, von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich. Die "Inklusionsbegleiter" sollen in allen Einrichtungen in Friedrichshafen Kinder beobachten und ggf. Fördernotwendigkeiten erkennen. Diese sollen dafür für alle Einrichtungen einen "gleichen Maßstab" anlegen. Folglich könnte sich bei einer Betrachtung der Kinder in bestimmten Einrichtungen herausstellen, dass der Förderbedarf für die Kinder wesentlich größer ist als bislang erkannt.

6.2. Verringerung des Bedarfs an Eingliederungshilfe

Die "Inklusionsbegleiter" sollen in den Einrichtungen die Kinder ab dem Eintritt in die Kita kennen lernen und im Alltag "beobachten" können. Mögliche Defizite - auch in nur geringer Ausprägung - sollen so früh erkannt werden. Mit Ergreifung der bereits unter den vorhergehenden Punkten beschriebenen niederschweligen Fördermaßnahmen können Defizite im besten Fall ausgeräumt oder verringert werden, bevor diese eine Notwendigkeit der Eingliederungshilfe hervorrufen.

7. Übergang Heilpädagogische Gruppe – "Inklusionsbegleitung" bzw. mobile unterstützende Heilpädagogik

Mit dem Start des Fachdienstes "Inklusionsbegleitung" könnte die heilpädagogische Gruppe im Kindergarten "Zum Guten Hirten" mittelfristig entbehrlich werden.

Eine Entscheidung über die Fortführung, die Umwandlung zur integrativen Gruppe (gemeinsame Betreuung behinderter und nicht-behinderter Kinder bei reduzierter Gruppengröße) oder die etwaige Auflösung der Gruppe soll getroffen werden, wenn der Bedarf durch den Fachdienst nach einer gewissen Zeitspanne (ca. 1 Jahr) ermittelt werden konnte.

Die Mitarbeiterinnen der bestehenden heilpädagogischen Gruppe wurden bei der Überlegung zur möglichen Neukonzeptionierung bewusst zunächst nicht mit einbezogen. Grund hierfür ist nicht der Verzicht auf unbestritten vorhandene Erfahrungen und Kenntnisse. Vielmehr soll mit der Neukonzeptionierung eine Abkehr vom bisherigen System erfolgen, welche einer neutralen Betrachtung und Bewertung bedarf.

8. Personal

Ausgehend von der "Kiggs – Studie" (Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland) – durchgeführt vom Robert-Koch-Institut - gehen wir von ca. 20% (3- bis 17- jährigen) Kindern mit Problemen oder Auffälligkeiten aus, die Bedarf an heilpädagogischer Betreuung haben. Dieser Prozentsatz entspricht ca. 576 Kindern im Alter von ein bis sechs Jahren in den Kindertageseinrichtungen in Friedrichshafen.

8.1. Kosten

Fachdienst für Inklusionsbegleitung - allg. bei einem Heilpädagogen/Sozialpädagogen oder vergleichbare Qualifikation:

Personalkosten	€ 66.200	(bis Entgeltgruppe S11b TVöD; 100%-Stelle)
+ Nebenkosten	<u>€ 26.480</u>	(Sach- und Personalnebenkosten)
	€ 92.680	

Zum Einstieg in die "Inklusionsbegleitung" bzw. mobile unterstützende Heilpädagogik schlägt die Arbeitsgruppe die Besetzung von zwei Vollzeitstellen mit zwei bis vier Heil-/Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbarer Qualifikation vor.

Dies würde anfängliche Kosten in folgender Höhe verursachen:

Personalkosten	€ 132.400
+ Sachkosten	<u>€ 52.960</u>
	€ 185.360

Insgesamt somit **185.360 Euro jährlich**.

Für den Umbau und die Ausstattung der vorübergehenden Räumlichkeiten werden einmalig 15.000 Euro eingeplant.

Ausgehend von 20% der Kinder mit Bedarf an heilpädagogischer Betreuung in den Häfler Kindertageseinrichtungen (ca. 580 Kinder) kostet die Hilfe zunächst pro Kind ca. 346 Euro.

8.2. Evaluation

Zwei Jahre nach der Implementierung des neuen Konzepts soll eine Evaluation stattfinden. Ausgehend vom Ergebnis dieser Evaluation wird seitens der Verwaltung ein Vorschlag zur Weiterführung des Fachdienstes im bestehenden Rahmen oder zur Erweiterung der personellen Ausstattung erarbeitet.

9. Räumlichkeit

Benötigt werden folgende Räume für den Fachdienst "Inklusionsbegleitung":

- ➔ 2-3 Büroräume für 4-6 Arbeitsplätze
- ➔ 1 Personalbesprechungsraum
- ➔ 1 Diagnostikraum

Notwendige Nebenräume:

- ➔ 1 Teeküche
- ➔ Toiletten 2 x Kinder und 2 x Erwachsene
- ➔ 2 x Abstellraum à ca. 5 m²

Wichtig: Barrierefreier Zugang zu allen Räumen

10. Trägerschaft

Für den Fachdienst "Inklusionsbegleitung" soll ein externer Dienstleister beauftragt werden.

Gegenüber der Bürgerschaft als auch in den Einrichtungen und bei allen Trägerschaften geht es um ein Höchstmaß an Akzeptanz für den Fachdienst. Dies sieht die Verwaltung eng verbunden mit dem Aspekt der Unabhängigkeit von gewerblichen Zielen und speziellen kirchlichen Zugehörigkeiten.

Die "Inklusionsbegleitung" ein mehrfach, deutlich geäußelter Wunsch der städtischen Gremien und der Verwaltung. Die Verwaltung möchte die inhaltliche Konzeption federführend unter Mitwirkung und Beteiligung der Träger, Eltern, Gremien und des Fachpersonals entwickeln und ist in Folge dessen auch stark daran interessiert, dass diese im Sinne der Zeppelin-Stiftung und der Stadt Friedrichshafen umgesetzt wird.

11. Einbindung der Schulkindergärten in die Überlegungen

Ein weiterer Schritt bei der inklusiven Aufstellung der Häfler Kindertageseinrichtungen sollte die Einbeziehung der Schulkindergärten der Stadt in die Kindergartenbedarfsplanung und die heilpädagogische Arbeit sein.

Die Schulkindergärten der Tannenhagschule und der Sprachheilschule (Zieglersche) Schreienesch bieten nochmals eine gezieltere Förderung für die speziellen Bedarfe einzelner Kinder an. Kinder, denen es trotz der heilpädagogischen Unterstützung der Zeppelin-Stiftung und der Eingliederungshilfe des Bodenseekreises nicht möglich ist am Gruppenalltag in der Kindertageseinrichtung teilzunehmen, sollen dennoch die bestmögliche Unterstützung erhalten. Die Schulkindergärten können diese Unterstützung bieten.

12. Fazit

Grundsätzlich muss es möglich sein, alle Kindertageseinrichtungen inklusiv aufzustellen. Die Zeppelin-Stiftung sieht in ihrem Konzept zur "Inklusionsbegleitung" ein wichtiges Werkzeug zur Erreichung dieses Ziels in der Stadt Friedrichshafen.